Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Eines Hochwürdigen Dom Capituls der Hohen Stiffts-Kirchen u. e. E. Raths zu Halberstadt ernewerte Apotecken Ordnung und Taxa

Halberstadt, 1672

"Wir Domdechant/Senior und Capitul Gemeine der hohen Stiffts Kirchen/[...]"

urn:nbn:de:bsz:31-127357

Visual Library

Wir Domdechant/ Senior und Capitul Gemeine

der hohen Stiffts Kirchen/ auch Bürgermeister und Rath zu Halberstadt/ Thun hiermit kund und zuwissen Jedermänniglich / nach deme zwar Anno 1653. einige Apoteken Taxa gedrucket worden/ nun aber nach der Zeit unsere Apoteke so wohl von Galenischen als guten Chymischen Artzneyen gemehret und verbessert / auch nach jüngst gehaltener Visitation befunden worden / daß viele Medicamenta in voriger Tax nicht angezeichnet/so ist daher für gut befunden worden/ daß die Taxa gäntzlich reformiret / und zwart nach dem Preiße der benachtbarten Oerter gesetzet würde/ damit dieser Stadt Bürgerschafft / und auff dem Lande Eingesessene sich dessen zubedienen hetten. Wollen auch durch unsere bestalte Apoteken Herrn und Physicum dahin sehen/daß die *Visitationes solennes* ferner alle 2. oder 3. Jahr würcklich verrichtet/die ankomende frische Waaren fleissig besichtiget/und jährlich dem Tax/nach deme die Waaren steigen und fallen / *inseriret* oder absonderlich auff eine Taffel in der Apoteken angeschlagen werden/damit sich also keiner hinkünfftig so wohl der Medicamenten als anderer Sachen halber/deß übersetzen zubeschweren Ursach haben möge/ wie es auch mit andern nothwendigen Dingen soll gehalten werden/ wird mit mehren in dieser nachgesetzten Apoteken Ordnung angezeiget.

Apoteken Ordnung.

De officio Medici Ordinarii.

1.

Es soll der *Physicus Ordinarius* vermöge seiner abgelegten Pflicht / dem was in der von E. Hochwürdigen Dom Capitul/ und E. E. Rahts verfasseten Bestallung enthalten/ getreulich nachkommen/ Sich eines nüchtern und mäßigen Lebens befleißigen / keine vertrauete heimliche Kranckheiten offenbahren / so wol Armen als Reichen zu Tage und Nacht/ da es die hohe Nohte erfoderte/ fleißig auffwarten / nach den Umbständen der Kranckheit mit allem Fleiß und Sorgfalt fragen/ darauf nach befinden diensahme *Medicamenta* wie dieselbe auf unserer Apoteken am besten / so wol *ex simplicibus* als *compositis* bereitet/ verschreiben/ und hierinnen seinem besten Verstande und Wissenschafft nach sich sorgfältig und embsig erweisen.

2. So soll auch der *Physicus* mit allem Fleiß darnach sehen/ das die einfachen Artzneyen als Wurtzeln / Kräuter/ Blumen/ Samen/ und wie dieselben der Artzney-Kunst nach auffeinander folgen/ zu rechter Zeit eingekauft/ und in beständiger Gütigkeit angeschaffet werden/ davon alsdan gebührend sol *dispensiret* / daraus die gedoppelte oder zusamen gesetzte Artzneyen zum fleisigsten verfertiget/ auch die jenigen/ so am meisten abgängig/ in

grössern

grössern Vorrath gebracht/ welche aber leicht verderben/ oder gar weinig gebraucht / in geringerer Quantität *præpariret* werden.

3. Da sich auch begeben solte/ daß eines Patienten begehren wehre / nebst dem *Medico ordinario* andere *Practicos*, so wol im als ausserhalb dieser Stadt/ fordern zu lassen/ so soll der *Physicus* dem Patienten und denen erforderten *Practicis* hirunter nicht entgegen sein/ sondern mit denen von des Krancken Anligen und Beschwernis seinem besten Verstande nach reden und rahtschlagen / über die *adhibirende Medicamenta* sich vereinigen / und hiebey so wenig der *Medicus ordinarius*, als andere zugeforderte *Practici* einige *affecten* verspüren lassen / sondern zu förderst auff des Patienten Wohlfahrt gesehen/ kein Ehrgeitz und eigen Nutz hierunter gesuchet / auch einer ieden Person ihr gebührender Respect hierbey iederzeit gegönnet und ungekränckt gelassen werden.

4. Weil auch allbereit einige *Practici* sich alhier in der Stadt häußlich niedergelassen/ ihren *Praxin* zu üben/ so sollen dieselbe gleich unserm *Medico ordinario* alle und iede *Recepta*, so vor die Patienten verfertigt werden/ auff unserer oder der Churfürstl. freyen Apoteken / bereiten lassen / gestalt dann denenselbigen hiermit alles Ernstes und bey Vermeidung willkührlicher Straffe verbothen seyn soll/ weder in eigener Person / noch durch darzu bestellete oder angenommene Laboranten/ Apoteken Diener/

oder wie die sonst Nahmen haben mögen/einige Artzneyen in ihren Häussern zu verfertigen / vielweniger öffentlich zu verkauffen / oder an die Patienten umb Geld zuverlo-sen/da auch hinkünfftig sich mehr *Practici* allhier in dieser Stadt aufinden würden / so sollen dieselbe ohne Vorzei-gung glaubwürdiger Testimonien ihrer *Studien* und daß sie allbereit anderweit sich in *Praxi* geübet/ nicht gedultet noch gelitten werden.

5. Da sich auch Pesten/ ansteckende Kranckheiten/ und hitzige Fieber (welches doch GOtt gnädig verhüten und abwenden wolle) ereugen solten/so soll unser *Physicus Ordinarius* gehalten seyn/nicht allein darvon genawe Er-kundigung einzuziehen/sondern auch solche förderlichst an gebührenden Orten anzuzeigen/darbeneben alsbald auff unserer Apoteken Verfügung zuthun / daß wieder solche ansteckende Seuchen so fort dienliche *Medicamenta* in allerhand Form *præpariret*,auch daß solche zu eines ieden *Notitz* und Wissenschafft können gebracht werden/ dero-selben Benahmung nebst dem nützlichen Gebrauch zum öffentlichen Druck zu befordern.

6. Demnach auch wegen Unerfahrenheit der Ba-demütter zu Zeiten einige gefährliche Zufälle bey denen schwangern und gebährenden Frawen verursachet wer-den / so soll denen itzo allbereit beeydigten Bademüttern hiermit ernstlich anbefohlen seyn / bey begehbenden ge-fährlichen Fällen/ solche dem *Physico Ordinario* auch un-

gefor-

gefordert dessen/anzuzeigen/und sich bey demselben Raths zuerholen/da auch gleich von der krißenden oder deren angehörigen zu deren Schwachheit einander *Medicus* solte gefordert werden/soll doch solchem ungeacht die Bademutter gehalten seyn/unserm *Physico* die Bewandnis des Zufals umbständlich anzudeuten/ bey allen diesen Begebenheiten aber/sich gegen die jenigen / denen hiervon zuwissen nichts gebühret/verschwiegen halten; Da auch hinkünftig newe Bademütter aus Noth / oder in Abgang der alten von newen solten bestellet werden / so sollen selbige zu förderst von unserm *Physico* in beyseyn einiger in dieser Sache erfahrnen Matronen *examiniret*, und da sie in allen keine gründliche Wissenschafft hetten/alsdan von demselben besser unterrichtet und unterwiesen werden.

7. Da sich auch begebe/daß tödtliche Verwundungen oder Todtschläge und Entleibungen geschehen / oder in Wasser durch Ertränckung und sonsten durch schwere Fälle/ einige Menschen umb das Leben kommen solten/ soll solche der *Medicus Ordinarius* nebst seinem Wund-Artzte/ auff Befehl der Obrigkeit besichtigen / davon alsdann Relation nebst dem Chyrurgo abstatten/ und auff Begehren schrifftlich von sich stellen.

Von

Von Ampt und Gebühr des Apotekers und dessen Bedienten.

DEmnach ein grosses gelegen / daß in der Apoteken eine gute und ordentliche Auffsicht gehalten werde/so soll der Apoteker hiermit erinnert sein/seinen abgelegten pflichten in allen und jeden puncten sich gemeß zu bezeigen/insonderheit aber dem jenigen / so der *Physicus Ordinarius* dem Gemeinen Wesen zum besten in der Apotecken / anordnen würde / gebührende Folge zu leisten / auch demselben hierbenebenst seinen gebührenden Respect zu erweisen / vor sich aber jederzeit als einem fleissigen und wachsahmen Apoteker gebühret und wolanstehet/ Nüchtern und Mässig leben/ auch darzu seine Bedienten anweisen / damit nicht durch Unmässigkeit/durch ihn selber oder durch seine Bedienten in der Apoteck etwas verwahrloset / oder sonsten auff bedürfftigen höchsten Nothfal deren Hülffe und Bedienung denen nothleidenten Patatienten/ möchte entzogen werden.

2. Wann auch frische und außländische Wahren von neuen solten angeschaffet und verkauffet werden / soll der Apoteker schuldig seyn zuförderst einen Defect Zettel auffzusetzen / und denselben unserm *Physico Ordinario* vorzuzeigen/ damit mit dessen Vorbewust/ was etwan an außländischen Wahren mangeln würde / könten ersetzet werden/ welche dann beyderseits vermöge Ihrer Pflichte/ dahin sehen werden / damit nicht dergleichen Materien so

da leichts

da leicht von den Würmen durchstochen/oder sonst garstig und anbrüchig werden/ nicht über gebührende Qvantität/eingekaufft werden mögen/nach beschehenem Einkauff aber soll unser Apotecker solche eingekauffte Ausländische Wahren nicht einzehlen noch eintheilen/ ehe und bevor solche von denen verordneten Apotecken Herren in Gegenwart des *Physici ordinarii* gebührend besichtiget und in Augenschein genommen worden / bey welcher Besichtigung dann der Apoteker seinen Einkauff / oder wie derselbe genennet wird / lauff Zettel *in Originali* vorlegen soll / damit drauff eine jede *Species*, bey vorab der steigenden und fallenden Dinge/ gebührend *Taxiret*, und solche *Taxa* durch Anschlagung eines sonderbahren Zettels in der Apoteke jedermäñiglich köñe *Notificiret* werden.

3. Da auch die Noth erfodern würde/ daß nach gelegenheit der Zeit einige *General Visitationes* in der Apoteken solten angestellet werden / so soll der Apoteker gehalten seyn/ alle und jede Artzney Mittel / auch was er sonsten in der Apoteken zu feilen kauff haben möchte/ ohne einige Verhälung und Versteckung denen Anwesenden Apoteken Herrn und *Physico* vorzeigen/ damit alles wol in Augenschein genomen/ das gute behalten/ und das Untüchtige so fort abgethan und abgeschaffet werden köñe.

4. So soll auch unser Apoteker gebührende Aufsicht führen / daß alle und jede *Recepta* sie sein von einheimischen als außländischn *Medicis* verschrieben/ auf daß

aller fleissigste mögen verfertiget und nach Beschehung dessen alßdann in ein hierzu verordentes Buch geschrieben werden / da aber sich begeben würde / daß von einheimischen oder frembden Persohnen / einige *Recepta* solten vorgeleget werden / darunter *Ingredientia*, welche Schwangern Persohnen schädlich / eine abtreibende Krafft in sich hetten / oder sonsten verdächtig befunden würden / so sollen dieselbe ohne vorbewust unsers *Medici Ordinarii* nicht verfertiget / sondern zu förderst dessen *judicium* darüber vernomen.

Da auch einige *Recepta* vorkomen solten / welche *Medicamenta*, so man nicht sobald zur Hand hette / in sich hielten / sollen selbige gleichfals unserm *Physico* vorgezeiget / und dessen gut achten hierüber vernehmen / damit nicht ein irriges oder geringers *Medicament* für das verschriebene genomen werden möge.

Alle und jede Artzeneyen / auch wann sie verschriebener maßen verfertiget / sollen denen Abholenden in wolverwahrten Büchsen / Gläsern und andern Gefässen / wol gesaubert / mit dem auf dem vorgeschriebenen *Recept* bemerketem *Titul* oder Auffschrifft gleichfals umbständlich bezeichnet / gereichet und gegeben werden.

5. Da auch etwan von Barbieren / Badern und andern / so sich unterstehen wolten Aetzeneyen zu verschreiben / einige *Recepta* oder Zettel solten zu verfertigen übergeben werden / so sollen hier auff keine Artzeneyen aus

gefol-

gefolget werden/ es sey dann daß unser *Physicus Ordinarius* selbige zu vor *Examiniret* und fleisig durch gesehen habe.

6. Vor allen Dingen sollen die *Venena* und Giffte mit sich führende *Materialia*, von dem Apoteker insonderheit wol verwahret gehalten/ und andern Artzeneyen nicht zu nahe gebracht werden / da sich auch einheimische oder außländische Persohnen anfinden solten / so solche Giffte zu kauffen forderten / sol von denenselben ihr Nahme gefordert / auch zu was Ende selbigen Gifft zu brauchen gewillet / scharff befraget / der Nahme in ein absonderlich hierzu bereitetes Buch geschrieben / und denen außländischen / wol verwahret und versiegelt / gereichet werden.

7. So wird auch unserm Apoteker und dessen Gesellen ernstlich verbotten / für ihre Persohn keine *Curen* anzutreten/ oder *Purgantia* auch andere treibende Artzeneyen/ so wenig Mannes als Frauen/ insonderheit Verdächtigen Persohnen zu verkauffen / es were dann das die Persohn satsam bekand/ auch das dieselbe solche Artzeney vor sich zu gebrauchen wüste/ auf solchen Fall als dann solche abfolgen zu lassen vergönnet.

8. Die jenigen Wurtzeln / Kräuter/ Blumen und Samen / so bey uns oder in denen benachbarten Orten wachsen/ auch in den Garten gezeüget werden/ sollen alle Jährlich frisch und zu rechter Zeit *Colligiret*, eingekauft

und alßdann fleißig gedürret/ auch in zugedeckten Kasten und Fässern auf den Boden für Mäusen und andern Ungeziefer wol verwahret.

Die *Radices* auch als *Cichory*, *Petroselini*, *Angelica*, *Faniculi*, *&c.* so sonsten leicht von den Würmen können verletzet werden/ wohl verwahrlich gehalten / auch dieselben nicht über die gebühr überhäuffet/ sondern alle halbe Jahr frisch angeschaffet auch im übrigen die Kräuter Boden zum wenigsten alle achte oder zehn Wochen fleißig *visitiret* werden.

9. Die *Medicamenta Composita* sollen ins gemein nach der Newen Auspurgischen Apoteken Beschreibung fleißig *dispensiret* von unserm *Medico* besichtiget/ und nach dessen Anordnung zum fleißigsten *Præpariret*, darauf in wol verwahrliche Gefäß gethan werden/ welche absonderlich mit Tag/ Monat und Jahr/ dem gebrauch nach bezeichnet/ insonderheit aber die *Spiritus* und *Aquæ Compositæ* so durchdringent und leicht verrichent/ oben an den Gefäßen mit Wachs/ Blasen und Papier zum beständigsten wol verwahret/ dieselben auch nicht an die Sonnen/ oder in warme Stuben/ sondern an kühle Orte gesetzet werden

Die *Conserven* und andere Latwergen sollen auch in denen Gefäßen sauber verwahret gehalten / auch so offte sie geöffnet/ fleißig hinwieder gebunden / darneben zu rechter Zeit ein jedes alljährlich bereitet werden/ da auch die

die Nothdurfft erfordern würde / das grosse *Compositiones Opiatæ*, als *Theriac* und *Methridat* zu verfertigen stünden / sollen deren *Ingredientia* dem herkommen Gemäß fleissich ausgelesen / und *dispensiret*, auch denen Apoteken Herrn / *Medico Ordinario* und anderen erfahren Ärzten fürgezeiget / und in bey seyn unsers *Medici Ordinarii Respective* gestossen / und wie sich gebühret / zusammen gesetzet und endlich verfertiget werden.

10. Weiln auch unter denen *Spiritibus* und andern *Chymischen* Sachen / so von denen herümbschweifenden *Laboranten* und andern *Medicastris* zum feilen Kauff herumb getragen werden / ein großer Betrug sich befindet / so sollen alle und jede dergleichen *Chymische* Sachen von unsern Apoteker und dessen Gesellen / so absonderlich *in hac Arte Chymica* erfahren / selbst *laboriret* und hierüber des *Physici Ordinarii* aufsicht und gute Verordnung *admittiret* und zu gelassen werden / zu welcher Arbeit dann der Apoteker die *Vasa destillatoria* zu rechter zeit einkaufen / und *ad Usum* wohl verwahrlich halten soll.

11. Damit auch die Apoteker Gesellen ihren Gebührnis abzustatten wissen / so wird von denen jenigen erfordert / daß sie zuförderst Gotetsfürchtig / fromb / fleissich / trew und verschwiegen sein / dargegen alles sauffen und verführende Gesellschaft fliehen und meiden.

Insonderheit sich der Wachsamkeit befleissigen / und in ihren Verrichtungen fürsichtig sich erzeigen / darbeneben

die übergebene und eingereichte *Recepta* der inheimischen und auswertigen *Practicorum* getrewligst verfertigen/ da sie auch in denen ersehen würden/ das *in dosi* verstossen oder geirret were/ solches so fort dem *Physico Ordinario* ehe selbiges bereitet wird/ andeuten/ dagegen die *Recepta* nicht tadeln/ heimlich verrachten/ oder denen Patienten daraus böses propheceien sollen/ die *Pondera* sowol *Medicinalia* als *Civilia* wol unterscheiden.

Auch davon einfältigen Leuten mit irrigen Nahmen etwas solte gefordret werden/ zuforderst scharff nach fragen/ wozu sie solches gebrauchen wollen/ damit hierunter kein Fehltritt begangen / und der einfältige Käuffer zu schaden gebracht und verführet werde/ darbeneben für allen Dingen nach der vorbeschriebenen *Taxa*, ihren Pflichten Gemäß/ sich richten/ darüber nicht schreiten/ auch weder Arme oder Reiche übersetzen/ dahero alle und iede Gesellen/ weñ sie von unserm Apoteker in Dienste genommen werden/ zuförderst denen Apoteken Herrn und *Physico Ordinario* vorgestellet werden/ und denen nebst abgelegter Eydes pflicht *Obedientiam & Reverentiam* angeloben sollen.

12. So sollen auch ferner die Apoteker Gesellen schüldig und verbunden sein / nacher denen *destilirten* Wassern fleißig sich zusehen/ insonderheit die kühlendē Wasser von denen unten gesetzeten *Fæcibus* sauber und rein zu halten; da einige *Decocta* von den *Medicis* solten verschrie-

schrieben werden / sollen selbige iederzeit in irdenen Geschirren abgekochet / nicht aber in Kesseln gesotten werden / insonderheit aber sollen sich dieselben hüten keine *Acida* in Kupffern oder Messingen Geschirren zu sieden / da durch sonsten die *Decocta* und Säfte einen Beyschmack gewinnen / und denen Patienten ein *Nausea* oder Brechen dadurch veruhrsachet wird / darbeneben auch gute Obacht auf die Geschir insonderheit Mörsel und dergleichen haben / daß woferne in selbigen einiges Gifftiges *Medicament* solte gerieben worden sein / solches zuforderst hinwieder wol möge gereiniget und gesaubert werden.

Letzlich sollen auch dieselben für allen Dingen im *Laboratorio* gute achtung auf alle und iede Gefäß haben / und ehe sie sich zur Ruhe begeben / absonderlich darnach sehen / das Fewer und Liecht in gute verwahrsam gebracht werde.

13. Da auch unser Apoteker einige Jungen denenselben die Apoteken Kunst zu lernen / annehmen wolte / soll er für allen Dingen sich erkundigen / daß derselbe von ehrlichen Eltern erzeüget / auch fromb und Gottesfürchtig erzogen / darbeneben in der *Lateinischen* Sprache ziemlicher maßen unter richtet / vorgängig diesem soll alsdann selbiger Junge denen Apoteken Herrn und *Physico Ordinario* vorgestellet und mit deren Bewilligung angenommen werden / darauf dann selbiger Junge von dem Apoteker und denen Gesellen zur fleissigen Arbeit und Wachsamkeit soll angewiesen / und anfangs bald unterrichtet

werden

werden/ die Geschir und Gefäß in der Officin sauber und rein zu halten/iedes an gebührende Ort zu setzen.

Des Apotekers und deren Gesellen *Information* wol in acht zunehmen und gehorsambst zu folgen/ da auch gleich derselbe durch gute Unterricht zu einiger Wissenschafft gelangen möchte / sol doch demselben unter dreyen Jahren kein Recept zu verfertigen/ unter die Hand gegeben werden.

Bey Verkauffung der Handwahren soll derselbe sich iederzeit nach dem in der Officin angeschlagenen Tax Zettel richten/ das Geld iederzeit trewlichst in den Kasten einwerffen/ darbeneben gleichfals auf die Fewrung *in Laboratorio*, und auf Licht und Kohl Fewer in und nebst der Officin fleissich acht geben/ das dadurch kein Schade geschehen möge.

Insuma alles das jenige trewlichst und fleissig verrichten/ darzu er von seinen Herrn und denen anwesenden Gesellen angewiesen wird/ darbeneben in allen und ieden Verrichtungen sich also verhalten und bezeigen / daß er bey außgehenden Lehr Jahren/welche zum wenigsten sich auf Sechs Jahr erstrecken sollen/ ein Rühmliches *Testimonium*, seinem verhalten gemäß / erhalten und überkommen möge.

Von

Von Materialisten / Gewürtz Krämern / Barbierern / Badern / Wundartzten / und Quacksalbern.

1.

DEmnach auch Notorium, das von denen Materialisten und Gewürtz-Krämern / unserer Apoteken allerhand Eintracht und Schade geschehe / so werden dieselbe hiermit nochmals erinnert / denen von der hiesigen Hochlöblichen Regierung den 19. Octobris Anno 1664. außgelassenen und dieser Ordnung *sub lit. A.* beygefügten *Edicto* zu folge / keine unzulässige Artzneyen und Apoteker Wahren ferner zu führen / oder dieselbe heimlich zuverkauffen / wie dann insonderheit hierunter verstanden werden / allerhand *Purgantia, Confortantia, distillirte* schlechte und doppelte Wasser / gekochte Oele / *præparata, Electuaria, Conserven, Spiritus*, Balsam / Pillen / Kuchen / Morsellen / und in summa alle die jenigen Stücke / so eigendlich und vornemblich in die Apoteken gehörig / deren keines in ihren Laden zu führen und öffentlich zu verkauffen sie befüget und bemächtiget seyn sollen / und solches alles bey Vermeidung der in obangeregten *Edicto* angedreweten Fiscalischen Straffe.

All die weil auch die tägliche Erfahrung bezeuget/daß hiesige Barbierer/ Bader und Wundartzte sich unterstehen innerliche Curen anzutreten / und gleich denen *Medicis* die Patienten mit purgieren / und andern dergleichen Dingen zuversehen / so soll künfftig allen und ieden hiermit ernstlich verbotten seyn / sich nicht allein innerlicher Curen / sondern auch mit Außgebung der ienigen *Medicamenten* / so innerlich zugebrauchen/ zuenthalten. Da sie aber einige Patienten bekähmen/ welche mit dergleichen zuversehen weren / sollen sie selbige zuförderst an unsern *Physicum Ordinarium*, oder auch andere alhier befindliche *Practicos* verweisen. Da ihnen auch gefährliche Patienten zuhanden kähmen / bey welchen sie eine Gefährligkeit besorgen müsten / sollen sie hierüber bey unsern *Ordinario* oder auch anderen *Medicis* sich Raths erholen/insonderheit aber vor sich dahin sehen/daß aus Nachlässigkeit/ oder auch Vorsatz keine Patienten verwahrloset/deren Schaden verschlimmert/oder mit Willen auffgehalten werden / sondern hingegen sich müglig st bemühen / daß denen Patienten wohlgerahten/ und denenselben förderlichst zu vöriger Gesundheit verholffen werde / oder da in gegentheil sich befinden solte/ daß von denen Patienten hierüber würde geklaget/ und der saumsahme *Chyrurgus* des versehens würde können überführet werden / alßdan derselbe an Ding-

pflichti-

pflichtigen Orten zu gebührender Bestraffung solle gezogen werden.

3.

Da sich auch begebe/daß denen *Chyrurgis* und Badern/einige heimliche Schaden von denen Patienten offenbahret würden/ sollen dieselbe hierunter nicht allein ihren gebührrenden Fleiß und treue erweisen/sondern auch solche verschwiegen halten/und davon nichts in Versamlungen oder Bierbäncken *discur*iren / und unnöhtige Rede führen/ da sie auch zu dergleichen und anderen Schaden Artzneyen bedürfftig / solche von unserer Apoteken zuförderst erkauffen / wann sich auch zutragen solte/daß tödliche oder gefährliche Verwundungen geschehen / sollen sie solches iederzeit den verordneten *Magistrat* zuforderst unverseumet andeuten/ und da derselbe hierin verordnen würde/ daß der *Physicus Ordinarius* zu des Patienten Besichtigung solte geschicket werden / auff den Fall mit demselben über den Zustand des Patienten und deßen Schaden/ wolbedächtig *consult*iren/und dem *Ordinario* hierunter bescheidentlich begegnen / auch nicht ungebührlicher Weise das Obstat halten / und da etwan ein oder anderer von des Patienten Schaden oder Gebrechen wiedriger Meynung were / darauff nicht sofort das Gegentheil mit übeln Nachreden / aus beyfallenden bösen *Affecten*, beschimpfen oder verunglimpfen.

Wann auch hinkünfftig newe Wundartzte insonderheit Bader / alhier in der Stadt / oder auch auff dem Lande / sich niederlassen würden / sollen selbige zuforderst sich von unsern *Medico Ordinario* in gegenwart anderer ihres Handwercks / nach Anweisung des von Sr. Churfürstlichen Durchleuchtigkeit zu Brandenburg / ꝛc. ihnen gnädigst ertheilten *Privilegii, examini*ren / und in denen Puncten da sie unerfahren erfunden würden / sich gebührend *informi*ren lassen / ehe und bevor auch solches ordentlich geschehen / sich des Handwercks zu gebrauchen nicht befuget seyn.

5.

In deme auch sehr gemein wird / daß nicht allein in öffentlichen Jahrmarcken / sondern auch in denen Wochen Marckten *Circumforanei*, Quacksalber / Zahnbrecher / Schlangenfänger / und wie dergleichen Gesinde pfleget benahmet zu werden / sich angeben / und mit ihrer betrieglichen Artzney / dieselbe öffentlich zu verkauffen auffstreten. So sollen deren keine hinkünfftig in denen Wochen Marckten geduldet / sondern vom Marckte abgewiesen werden / da sich aber bey öffentlichen Jahrmarckten welche anfinden würden / sollen selbige zuforderst bey dem *Magistrat* ihre *Testimonia produci*ren / darauff einem *Examini* sich *subiici*ren / und alsdan zum Ausstande zugelassen werden / iederzeit die jenigen Artzeneyen / so sie zu

ver-

verbrauchen gewillet / von unserer Apoteken nehmen/ auch iedes Orts Obrigkeit/ da der Jahrmarckt gehalten wird ihre ordentliche Gebühr/ als nehmlich einen Thaler wie auch dem *Medico Ordinario* gleichfalls einen Thaler abstatten und entrichten. Nach abgeflossener Zeit des Jahrmarckten aber / kein Ausstand mehr vergönnet/ sondern sie so fort diesen Ort zu quitiren schüldig seyn.

6.

Die *Oculisten*/ Stein und Bruchschneider / so dieselbe glaubwürdige *Testimonia* vorzuzeigen hetten/ können alsdan auff einige Zeit geduldet werden / iedoch mit dem Beding/ daß sie sich bey dem/ was sie *profitiren*, einig und allein behalten/ und darüber keine innerliche Curen und andere Artzeneyungen antreten/ daferne sie aber hierüber betreten würden/ sollen sie nicht allein so fort die Stadt zu reumen / sondern hierüber wilkührlicher Bestraffung gewertig seyn.

7.

Letzlich soll denen Kräuter Weibern ernstlich verboten seyn/ keine gifftige/ Blutreibende Wurtzelen und Kräuter für sich und aus ihren Häusern zuverkauffen/ bey Vermeidung wilkührlicher Straffe. So soll auch allen denen ienigen Frembden und unbekanten Krämern so mit allerhand Balsam/ *destillirten* Wassern und Oliceten ümbgehen / und solche zu feilen Kauff hausiren tragen/ solches ohne vorbewust der Obrigkeit mit nichten ver-

 stattet/

stattet/sondern da sie hierüber betreten würden/ alsobald die Wahren abgenommen/ und *confiscirt* werden.

8.

Wie nun zum Beschlus alles was vorher wohlmeinend verordnet/ dem gemeinen Wesen zum besten angesehen/so sollen alle die jenigen/ denen hierin etwas geboten und verboten/ solchem allen gebührend nach zu leben/ hiermit nochmahls ernstlich angewiesen / auch insonderheit unser Apoteker und dessen Bediente nachfolgende *Tax* iederzeit wohl zubeobachten / und in Taxirung der *Medicamenten* uñ Materialien allen Stücken sich darnach zu richten/schüldig und gehalten seyn.

Copia